

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. April 1872.)

Die kaiserlich russische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat mit Note vom 12. dies dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß die kaiserliche Regierung beschlossen habe, die Kosten für Verpflegung russischer Armen oder Kranken zu bezahlen. In Folge dessen erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände nachstehendes Kreis Schreiben:

„Tit. I

„Mit Note vom 12. dies theilt die russische Gesandtschaft in Bern uns mit, es habe die kaiserliche Regierung, von der Ansicht ausgehend, daß es an ihr sei, in billigem Maße die Kosten des Unterhaltes russischer Armen zu bezahlen, welche ausländischen Spitälern zur Last fallen, kürzlich beschlossen, aus einem Spezialfond die Auslagen zu decken, welche Spitälern oder andern öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gegenwärtig oder künftig durch erkrankte und von Existenzmitteln entblößte Russen erwachsen sollten, sowie auch die Kosten ihrer Heimbeförderung zu bezahlen, wenn diese möglich ist.

„Die russischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate sind eingeladen, den Vollzug dieser Maßregel zu vermitteln. Sie haben dem kaiserlichen Ministerium des Innern die ihnen zugegangenen Angaben über die Person und die Heimat des betreffenden mittellosen Kranken, ferner den Betrag der Kosten des Unterhalts, sowie der Heimbeförderung, wenn sein Transport thunlich ist, mitzutheilen. Das Ministerium wird sodann den Ort bestimmen, wohin der Kranke dirigirt werden soll und die Summe ausrichten, welche sich auf dem übermittelten Kostenanschlag angegeben findet.

„Indem wir diese Mittheilungen zu Ihrer Kenntniß bringen, laden wir Sie ein, künftig jedes Mal, wenn ein mittelloser, russischer Unterthan erkrankt und in einem Spital oder einer andern öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt des Kantons verpflegt wird, die Rechnung über die dadurch verursachten Kosten uns einzusenden. Kann ein Kranker transportirt werden, so wollen Sie uns hievon sofort benachrichtigen, unter

gleichzeitiger Angabe der muthmaßlichen Kosten seiner Heimbeförderung, damit wir davon unverweilt die russische Regierung verständigen können. Name und Heimatsort des Kranken sind jeweilen mit möglichster Sorgfalt zu bezeichnen.

„Wir ersuchen Sie, die Ihnen von den Direktionen der Wohltätigkeitsanstalten oder von den Gemeinden eingehenden Rechnungen gefälligst zu prüfen und nöthigenfalls zu ermäßigen, bevor Sie uns dieselben übermitteln, um übertriebenen Forderungen vorzubeugen, welche die russische Regierung zu einer Zahlungsweigerung veranlassen könnten.

„Die eingehenden Rechnungen und Angaben werden wir an die kaiserliche Gesandtschaft in Bern gelangen lassen, welche ihrerseits, gemäß der erhaltenen Instruktionen, wie wir sie oben im Wesentlichen angeführt haben, das weitere Erforderliche thun wird. Ebenso werden wir die Erstattung der Kosten von Seite der russischen Regierung, wie auch sonstige Aufschlüsse vermitteln, welche dieselbe in Bezug auf die Heimbeförderung und andere Vollziehungsdetails zu machen im Falle sein mag.“

(Vom 26. April 1872.)

Der schweizerische Konsul in Chicago (Nordamerika) meldet dem Bundesrath mit Schreiben vom 6. d. Mts., daß seit dem Brande in dieser Stadt eine große Anzahl von Arbeitern aller Art dorthin strömen, in der Meinung, beim Wiederaufbau von Chicago ein Bedeutendes verdienen zu können. Die Nachfrage nach Arbeitskräften sei zwar bei dem günstigen Bauwetter allerdings groß; allein gegenwärtig schon können gar viele Arbeitsangebote nicht berücksichtigt werden, so daß Hunderte von Arbeitern in großer Verlegenheit sich befinden, besonders Solche, die mit Familie hergekommen seien. Es müsse daher den Schweizern, welche Lust haben könnten, nach Chicago zu kommen, um dort ihr Glück zu machen, ernstlich geräthen werden, dies nicht zu thun, theils aus der schon erwähnten Ueberfüllung von Arbeitern, theils deswegen, weil das Leben in der mehrgedachten Stadt außerordentlich theuer ist, indem der Miethpreis für zwei oder drei Zimmer auf 15 bis 20 Dollars per Monat zu stehen komme, und in den armeligsten Kosthäusern müsse ein Arbeiter, ohne Versorgung der Wäsche und ohne ein eigenes Zimmerchen zu haben, 5 Dollars per Woche bezahlen. Zudem seien diejenigen, welche nur französisch können, in Chicago übel daran, weil sie sich dort, wo lediglich englisch und deutsch gesprochen werde, Niemandem verständlich machen können.

Das Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel hat mit Schreiben vom 2. und 24. die den Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Pratteln nach der Saline Schweizerhalle und über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens geleistet, nach Art. 2 des bundesrätlichen Beschlusses vom 4. Oktober 1871. *)

Dieser doppelte Ausweis ist vom Bundesrathe als rechtzeitig und genügend erklärt worden.

(Vom 29. April 1872.)

Auf einen vom schweizerischen Generalkonsul in Rio de Janeiro unterm 22. Januar d. J. erstatteten Bericht über den jetzigen Stand der Auswanderung nach Brasilien beschloß der Bundesrath, nachstehendes Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Tit. I

„Unterm 22. Januar abhin erstattete uns der Herr Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Rio de Janeiro über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Einwanderung nach Brasilien einen Bericht, dessen Hauptzüge wir Ihnen mittheilen zu sollen glauben.

„Seit einiger Zeit scheinen die brasilianischen Konsulate und die im Dienste der kaiserlichen Regierung stehenden Auswanderungsagenturen ihre Thätigkeit zu verdoppeln, um zum Zwecke der Vestedelung und Urbarmachung der Staatsländereien möglichst viele Kolonisten nach Brasilien zu ziehen. Da die genannten Agenten hiebei, wie es scheint, hauptsächlich auf eine große Zahl von Kolonisten schauen, so nehmen sie nicht immer die erforderliche Rücksicht auf die Tauglichkeit der Auswanderer zu den landwirthschaftlichen Arbeiten und spediren demnach häufig Personen, welche zu der Arbeit, für die man sie bestimmt, durchaus ungeeignet sind.

„So seien am 6. Januar abhin in Rio de Janeiro mit dem Dampfer „Italo Plataense“ von Marseille 18 vom Herrn Generalkonsul Brasiliens in Genf im Namen der kaiserlichen Regierung für die Staatskolonien geworbene Schweizer angelangt.

„Diese Auswanderer, Bürger der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Waadt, Genf und Neuenburg, und alle ledigen Standes, waren Uhrgehäusmacher, Zifferblattmacher, Schreiner, Rutschnmacher,

*) Siehe eidgenössische Gesesammlung, Band X, Seite 543.

Mechaniker, Schuhmacher u., demnach durchaus nicht für die Landwirthschaft geeignet, welcher sie doch sich widmen sollten. Die kaiserliche Regierung überzeugte sich hievon bald selbst; sie befreite die neuen Kolonisten von ihren Verpflichtungen und veranlaßte sie, sich in Rio de Janeiro ein Unterkommen zu suchen. Da nun aber in Rio die Plätze selten sind, so mußten manche dieser Unglücklichen nach der Provinz Parana abreisen, um sich nach Arbeit umzusehen.

„Der Herr Generalkonsul Raffard glaubt zu wissen, daß nächstens neue Zuzüge anlangen sollen, und bemerkt, daß wenn dieselben ähnlicher Natur wie der eben erwähnte sein sollten, sowohl die brasilianische Regierung als das Konsulat, an welches die irreführten Kolonisten sich um Rath und Beistand wenden müßten, in großer Verlegenheit wären.

„Sind die Einwanderer Ackerbauer, welche zu schwerer Arbeit entschlossen sind und sich für ihre eigene Rechnung und ohne Verpflichtung gegen den Staat in Kolonien niederlassen, die in der Nähe der Städte gelegen sind und für den direkten Verkauf ihrer Erzeugnisse leichte Verkehrsmittel haben, so können sie ihren Weg machen und mag ihr Unternehmen glücken; allein in vielen Fällen mangelt es an allen diesen Bedingungen. Die in Rio de Janeiro landenden Kolonisten sind oft Gewerksleute, die an schwere Arbeit wenig gewöhnt sind, Städtebewohner, welchen selbst die allerersten Begriffe der Landwirthschaft und des Landlebens abgehen. Durch die Regierung geworben, sind sie dazu bestimmt, Staatskolonien zu bevölkern, die im Innern des Landes liegen, wo sie nichts finden, was sie an ihre frühern Gewohnheiten erinnern oder was ihnen als Begleitung für ihr besseres Fortkommen dienen könnte. Bald wird ihnen ihr Mißgriff klar; sie leiden und beklagen sich über ihre Lage, kehren in Städte zurück und führen schließlich oft ein elendes Leben.

„Sodann spricht der Bericht von der oft unglücklichen Lage der jungen Mädchen, die sich in der Schweiz für Brasilien als Dienstmädchen lassen. Zwei dieser Unglücklichen sind in Rio mit dem nämlichen Dampfer angelangt, welcher die oben erwähnten 18 Kolonisten an Bord hatte; sie waren mit Dienstkontrakten versehen, die ebenfalls vom brasilianischen Generalkonsulat in Genf ausgestellt worden. Schon nach einigen Dienstitagen flüchtete sich das eine dieser Dienstmädchen zum Generalkonsulat. Der kaiserlichen Polizei wurde Befehl ertheilt, die Flüchtige zu verfolgen und zu verhaften, deren Entweichung in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht wurde. Eine Belohnung wurde demjenigen zugesagt, der das Mädchen verhaften würde, während dagegen jedem Mithelgebenden angedroht wurde, das Doppelte der Kosten ihrer Reise von Europa nach Brasilien bezahlen zu müssen (Gesetz von 1837 über das Dingen von Dienstmädchen). In dem Augenblick, wo

Herr Massard uns schrieb, war die unglückliche Flüchtige noch beim Konsulat und erwartete ihr Urtheil oder ein Abkommen mittelst Zahlung von 700 Franken zur Erstattung ihrer Reisekosten.

„Nach den vorstehenden Beispielen und den allgemeinen Bemerkungen unseres Generalkonsulates mögen Sie sich, getreue, liebe Eidgenossen, von den Gefahren überzeugen, denen die Auswanderer oft in Brasilien ausgesetzt sind, wenn sie, ohne hinlänglich orientirt zu sein, auf's Gerathewohl sich dahin begeben und ihre Heimat verlassen, ohne für die Zukunft Vorsorge zu treffen.

„Wir hielten uns für verpflichtet, Ihnen diese Thatsachen mitzutheilen, deren Kenntniß für Sie von einigem Interesse sein dürfte. Sie scheinen uns sogar so gewichtig zu sein, daß sie eine Warnung des Publikums rechtfertigen würden. Wir ersuchen Sie demnach, dieselben Ihren Mitbürgern in der Form und auf dem Wege zur Kenntniß bringen zu wollen, wie Sie es für das Zweckmäßigste erachten, um die Interessen derselben zu wahren und sie vor den diesfälligen Gefahren möglichst zu schützen.“

Der Bundesrath hat hinsichtlich der Betheiligung der Schweiz an der allgemeinen Wiener Ausstellung im Jahr 1873 an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben gerichtet, das also lautet:

„Tit. I.

„Im Hinblick auf die für das Jahr 1873 in Wien bevorstehende internationale Weltausstellung hat es uns der Sache angemessen erschienen, eine größere Kommission zu bilden, welche unter Leitung unseres Departements des Innern uns nähere Anträge über die zweckmäßigste Organisation der schweizerischen Betheiligung an dem großen Unternehmen vorzulegen hätte.

„Zu Mitgliedern dieser Kommission haben wir ernannt die Herren:

Oberst Rieter in Winterthur,
Baumann Zürcher in Zürich,
Alt-Nationalrath von Graffenried in Bern,
Oberstlieutenant Gottlieb Ott in Bern,
Großrath Flück in Brienz,
Nationalrath Beck-Len in Sursee,
Kunstmaier Zelger-Schumacher in Luzern,
Niklaus Benziger in Einsiedeln,
Kaspar Jenny, in Ziegelbrück (Glarus),
Röschlin-Geigy in Basel,

J. J. Imhof-Forkart in Basel,
 Konrad Meher-Stöckli in Schaffhausen,
 Oberst Gonzenbach in St. Gallen,
 Regierungsrath Tschudi in St. Gallen,
 Nationalrath Feer-Herzog in Aarau,
 Baillyard in St. Croix,
 Gindrauz, Direktor der Uhrmacherschule in La Chaux-de-Fonds,
 Martin-Francl in Genf,
 F. Demöle in Genf,
 van Muyden in Genf.

„Im Weitern haben wir Hrn. Julius Pollak in Wien zum bevollmächtigten Agenten der schweizerischen Ausstellung, im Sinne von Art. 28 des allgemeinen Reglements, ernannt und den künftigen leitenden Behörden zur Verfügung gestellt.

„Unserm Wunsche, für die Ausstellungsgegenstände Tarifiermäßigungen, ähnlich wie im Jahr 1867, eintreten zu lassen, haben die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen in zuvorkommender Weise entsprochen, und zwar in dem Wege, daß der Transport zur Ausstellung, resp. bis an die schweizerische Grenze zur vollen tarifiermäßigen Tage, der Rücktransport dagegen von der Grenze an den ursprünglichen Aussteller unentgeltlich ausgeführt werden soll.

„Die dießfalls von den österreichischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen gewährten Erleichterungen belieben Sie der Note zu entnehmen, welche vom K. u. K. Ministerium des Aeußern unterm 28. Februar an die kaiserlichen Missionen erlassen worden ist, und welche wir abschriftlich beizulegen die Ehre haben.“)

„Endlich bemerken wir, daß eine angemessene Anzahl Exemplare des allgemeinen Reglements Ihnen wird zugestellt werden, daß aber die übrigen gedruckten Aktenstücke vergriffen sind.“

(Vom 1. Mai 1872.)

Der Bundesrath hat von dem Schreiben Einsicht genommen, durch welches der Präsident der Republik Honduras (Mittel-Amerika) den Herrn Divisionsgeneral Don Eduardo Viada als dortseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigt hat.

*) Die Note kann erst in der nächsten Nummer erscheinen.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Solothurn und Waadt über Errichtung von Telegraphenbüreau in Munningen und Mettingen, sowie in Lucens sachbezügliche Verträge abzuschließen.

Der Bundesrath hat hinsichtlich der Betheiligung von Eisenbahn- und Postangestellten an der am 12. dies stattfindenden Volksabstimmung über die revidirte Bundesverfassung beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. !

„Eine Reihe von Eisenbahnangestellten und Kondukteuren haben sich mit dem dringenden Gesuche an uns gewendet, daß ihnen Gelegenheit verschafft werde, an der eidg. Abstimmung über die Bundesrevision vom 12. Mai nächsthin ebenfalls theilnehmen zu können.

„Da die Stimmabgabe der Bürger zu regeln zunächst Sache der betreffenden Kantone ist, so sind wir allerdings nicht in der Lage, für diese und ähnliche Klassen von Stimmberechtigten besondere Anordnungen zu treffen. Dagegen können wir nicht umhin, an Sie die Einladung zu richten, diesem Wunsche einer nicht unbedeutenden Anzahl von Bürgern ebenfalls Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sowol den Post- als den Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten die Theilnahme an dem großen vaterländischen Akte, so weit als es sich nur immer thun läßt, zu ermöglichen.“

(Vom 3. Mai 1872.)

Auf einen Bericht des eidgenössischen Handels- und Zolldepartements beschloß der Bundesrath die Errichtung einer Nebenzollstätte in Madonna di Ponte im Kanton Tessin.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Genf wegen Errichtung eines Telegraphenbüreau in Eaux-Vives einen sachbezüglichen Vertrag abzuschließen.

✚ Der Bundesrath hat den Hrn. Bataillonskommandanten Pietro Mola, in Mendrisio (Leffin), zum Oberstlieutenant im eidgenössischen Generalstabe ernannt.

Hr. Arnold Mosimann, in Bern, hat die ihm vom Bundesrathe am 22. v. Mts. gewordene Ernennung zum Hauptmann im eidgenössischen Kommissariatsstabe abgelehnt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 29. April 1872)

als Telegraphist in Basen: Hr. Peter Schärer, Posthalter, von
und in Basen (Bern);
" " " Schmerikon: " Wilhelm Benf, Posthalter, von
und in Schmerikon (St. Gallen);
" " " Cortaillob: " Jean Pierre Diacon, Nego-
tiant, von Dombresson, in Cor-
taillob (Neuenburg);

(am 1. Mai 1872)

als Postkommiss in Chaugdefonds: Hr. Johann Barth, patentirter
Postaspirant, von Altenburg
(Aargau), in Basel;

(am 3. Mai 1872)

als Inspektor der Gotthardbauten: Hr. Gottlieb Koller, Ingenieur,
von Winterthur, in Basel.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1872
Date	
Data	
Seite	96-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.